

Durchführung von Schülertransporten

Stand: 18.07.2017

Dieses Merkblatt beinhaltet zwingende Vorgaben und empfehlenswerte Hinweise, um Schülerinnen und Schüler sicher befördern zu können.

1. Erforderliche Bewilligung, Ausweise und Lizenz

1.1 Kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung

Schülertransporte sind kantonal bewilligungspflichtig sofern sie 1. mit einem Fahrzeug mit mehr als neun Plätzen sowie 2. regelmässig und gewerbsmässig durchgeführt werden:¹

- regelmässig: mehr als 2mal innert 15 Tagen die gleiche Strecke befahren
- gewerbsmässig: geschäftlicher Vorteil wird beabsichtigt

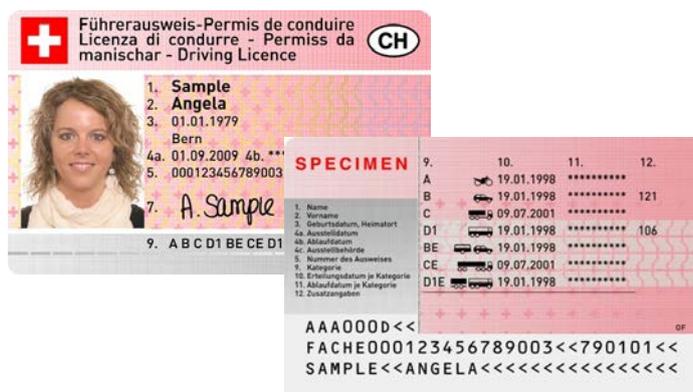


Bei öffentlichen Schulen bzw. Schulgemeinden, welche die Schülertransporte mit gemeindeeigenen Fahrzeugen durchführen und Angestellte der Gemeinde als Fahrer einsetzen, ist keine Gewerbsmässigkeit gegeben. Daher ist keine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erforderlich.²

1.2. Führerausweis

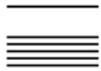
Für Schülertransporte ist je nach verwendeter Fahrzeugart der entsprechende Führerausweis, z.B. ein Führerausweis der Kategorie B, D1 oder D erforderlich.

Eine detaillierte Übersicht der verschiedenen Kategorien finden Sie unter www.fuehrerausweise.ch.



¹ vgl. Art. 7 lit. b Verordnung vom 4.11.2009 über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)

² Auch wenn keine kantonale Bewilligungspflicht vorliegt, sind die meisten Vorschriften dieses Merkblattes trotzdem einzuhalten



1.3. Berufsmässiger Personentransport (BPT)

Wer berufsmässig Schüler transportiert³, muss in seinem Führerausweis den Code 121 oder 122 in der Kategorie B eingetragen haben. Der Code 121 berechtigt umfassend zum berufsmässigen Personentransport. Der Code 122 ist auf berufsmässige Schüler-, Arbeiter-, Behinderten- oder Ambulanztransporte beschränkt.

Inhabern der Kategorie D oder D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt.

Führerausweisinhaber mit Ausweis in Kreditkartenformat, welche die Kategorie D1 3,5t; 106 aufgrund des blauen Führerausweises der Kategorie B erhalten haben, müssen für die Berechtigung BPT 121 und 122 eine entsprechende Prüfung ablegen.

Beispiele berufsmässiger Schülertransporte:

- Der Schülertransport wird durch ein spezialisiertes Transportunternehmen durchgeführt.
- Den Eltern bzw. Dritten wird ein Entgelt entrichtet, das die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.⁴

Beispiel eines nicht berufsmässigen Schülertransports:

- Der Schülertransport wird durch einen Angestellten der (Schul-)Gemeinde durchgeführt.

1.4. Eintrag im Fahrzeugausweis

Fahrzeuge dürfen nur dann für berufsmässige Schülertransporte verwendet werden, wenn dies im Fahrzeugausweis im Feld 17 vermerkt ist («berufsmässiger Personentransport»). Zuständig dafür ist das Strassenverkehrsamt.

Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport sind jährlich vom Strassenverkehrsamt prüfen zu lassen.⁵

³ Art. 25 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung VZV, SR 741.51)

⁴ Vgl. dazu auch die Definition von «berufsmässig» in Art. 3 Abs. 1bis der Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässi-

gen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222)

⁵ Art. 33 Abs. 2 lit. a der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)

1.5. Fähigkeitsausweis

Werden für den Schülertransport Fahrzeuge eingesetzt, die für mehr als 9 Personen zugelassen sind (Kat. D1 oder Kat. D), muss der Fahrzeugführer neben dem Führerausweis seit dem 1.9.2013 einen Fähigkeitsausweis besitzen.⁶

Der Fähigkeitsausweis ist immer erforderlich, unabhängig davon, ob die Schülertransporte berufsmässig / nicht berufsmässig, gewerbsmässig / nicht gewerbsmässig oder regelmässig / nicht regelmässig durchgeführt werden.

Ausnahme: Keinen Fähigkeitsausweis benötigt hingegen, wer einen privaten Personentransport durchführt.⁷ Ein Personentransport wird insbesondere dann als privater Transport betrachtet, wenn der Fahrer mit den mitfahrenden Personen in einem persönlichen Verhältnis steht.

Beispiel eines privaten Personentransports:

- Unentgeltliche Schülertransporte durch Eltern, sofern sich deren Kinder, Kinder von Verwandten oder befreundeten Familien im Fahrzeug befinden.

Bei Schülertransporten mit einem Fahrzeug, das für weniger als 9 Personen zugelassen ist (Kat. B), ist kein Fähigkeitsausweis nötig.

Weitere Information zum Fähigkeitsausweiserhalten sie auf www.cambus.ch oder der Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, Thunstrasse 9, 3000 Bern 6, Tel. +41 31 350 83 83, czv@asa.ch.



1.6. Eidgenössische Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen (Lizenz)

Grundsätzlich benötigen alle Unternehmen, die gewerbsmässig Schülertransporte mit Fahrzeugen durchführen, die für mehr als 9 Personen zugelassen sind (Kat. D1 oder Kat. D) eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen.⁸

Ausnahme: Bei öffentlichen Schulen bzw. Schulgemeinden, welche die Schülertransporte mit gemeindeeigenen Fahrzeugen durchführen und Angestellte der Gemeinde als Fahrer einsetzen, ist keine Gewerbsmässigkeit gegeben und somit auch keine Lizenz erforderlich.

Weitere Informationen zur Zulassungsbewilligung erhalten Sie auf www.berufszulassung.ch oder beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Güterverkehr, 3003 Bern, Tel. +41 58 465 87 25, lizenz@bav.admin.ch.

⁶ Verordnung vom 15.6.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV, SR 741.521)

⁷ Art. 2 Abs. 1 CZV und Art. 3 lit. a CZV

⁸ Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG, SR 744.10)

2. Ausrüstung der Fahrzeuge

2.1. Fahrtschreiber und Datenaufzeichnungsgerät

Fahrzeuge mit denen berufsmässige Schülertransporte durchgeführt werden, müssen mit einem analogen oder digitalen Fahrtschreiber oder einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein.⁹ Bei nicht berufsmässigen Schülertransporten sind keine Fahrtschreiber und keine Datenaufzeichnungsgeräte notwendig.

Zwar fallen Schülertransporte grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmebestimmungen weder unter die ARV 1¹⁰ noch unter die ARV 2¹¹. Berufsfahrer, die Schülertransporte neben anderen Transporten, die der ARV 1 oder ARV 2 unterstehen, durchführen, müssen jedoch die in diesen Verordnungen festgelegten Grenzen für ihre gesamte berufliche Tätigkeit einhalten und die Kontrollmittel während der ARV-pflichtigen Fahrten entsprechend bedienen.



2.2. Geschwindigkeitsbegrenzer

Kleinbusse müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h.

2.3. Zulässige Sitzplätze

Heute im Verkehr stehende Schulbusse weisen teilweise spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder («Kindersitzplätze») sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze («Längsbänke») auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber seit dem 1.1.2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen.

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen für Schülertransporte sind Längsbänke nicht mehr zulässig. Fahrzeuge mit Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen («Kindersitzplätze») die ab 1.8.2012 zugelassen oder entsprechend umgebaut werden, müssen mindestens einen gleichwertigen Schutz bieten wie Kinderrückhaltesysteme nach dem UNECE-Reglement Nr. 44/03 für die betreffende Altersgruppe oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 129.¹²

2.4. Sicherheitsgurte

Auf allen Plätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch benützt werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen.



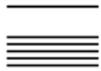
⁹ Art. 100 Abs. 1 lit. d VTS

¹⁰ Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer

¹¹ Art. 4 ARV 1 und Art. 4 ARV 2

und -führerinnen (Chauffeurverordnung, SR 822.221)

¹² Art. 106 Abs. 3 VTS



Die Fahrzeugführer/innen sind dafür verantwortlich, dass Kinder bis 12 Jahre korrekt gesichert sind. Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, sind mit einer geeigneten Kinder-
rückhaltevorrückung (z.B. Kindersitz) zu sichern, die gemäss der Serie 03 oder 04 des ECE
Reglements Nr. 44 geprüft ist.¹³ Gemäss Weisung des ASTRA vom 16.12.2013 können seit
dem 1.1.2014 neben Kinderrückhaltevorrückungen, die dem ECE-Reglement Nr. 44 entspre-
chen, auch solche verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden.
Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm sowie Personen ab 12 Jahren sind mit den vorhan-
denen Sicherheitsgurten zu sichern.

Eine detaillierte Übersicht über die zulässigen Sitzplätze sowie Sicherheitsgurte gibt das von
der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) erstellte Dokument «Schülertransporte» (Stand
April 2015, ab S. 9, siehe insbesondere auch die Tabelle unter Anhang 1): www.bfu.ch.

2.5. Kennzeichnung der Schulbusse

Kleinbusse und Gesellschaftswagen dürfen vorne und hinten mit dem entsprechenden Kenn-
zeichen versehen sein. Eine solche Signalisation ist zu empfehlen. Sie muss verdeckt oder ent-
fernt werden, wenn das Fahrzeug nicht als Schulbus eingesetzt wird.¹⁴
Es besteht eine Melde- und Eintragungspflicht (Eintrag im Fahrzeugausweis mit der Ziffer
124)¹⁵

3. Weiteres

3.1. Zahl der Insassen

In Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze gemäss Fahr-
zeugausweis bewilligt sind (ersichtlich im Fahrzeugausweis Ziff. 27).¹⁶

3.2. Versicherung

Die Schülertransporte unterstehen bezüglich der Haftpflicht bei Todesfall und Verletzung von
Personen und für Sachschaden den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom 19. Dezem-
ber 1958 für den Strassenverkehr (SVG).

Die erforderliche Mindestdeckungssumme beträgt derzeit 5 Mio. Franken.¹⁷

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Versicherung an den Schweizerischen Versicherungsver-
band (www.svv.ch) oder direkt an eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung.

3.3. Haltestellen

Die Haltestellen für Schulbusse sind so zu schaffen, dass sie den Verkehr nicht behindern.¹⁸
Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die Schü-
ler durch den Verkehr gefährdet werden.¹⁹

3.4. Vorstrafen

Den Schulbehörden wird empfohlen, zu überprüfen, dass die Fahrer/innen der Fahrzeuge über
keine einschlägigen Vorstrafen verfügen.

¹³ Art. 3a VRV (SR741.11)

¹⁴ Art. 123a Abs. 2 und VTS

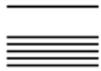
¹⁵ Art. 45 Abs. 4 VTS

¹⁶ Art. 60 Abs. 2 VRV

¹⁷ Art. 3 Abs. 1 VVV

¹⁸ Art. 37 SVG

¹⁹ VRV Art. 18 Abs. 3, SSV Art. 79 Abs. 3



4. Auskünfte

Fähigkeitsausweis

Internet: <http://www.cambus.ch>

Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
Thunstrasse 9, 3000 Bern

Für allgemeine Fragen:
Strassenverkehrsamt des Kantons Zug (Bereich Zulassung)
Hinterbergstrasse 41
Tel. +41 41 728 47 11
info.stva@zg.ch

Technische Auskunft zu den Fahrzeugdaten

Strassenverkehrsamt des Kantons Zug (Technischer Dienst)
Hinterbergstrasse 41
Tel. +41 41 728 47 47
pruefung.stva@zg.ch

ARV-Kontrolle / Fahrtenschreiber und Datenaufzeichnungsgeräte

ARV-Kontrollstelle
An der Aa 4
Postfach 1360
6301 Zug
Tel. +41 41 728 41 41
arv.polizei@zg.ch

Kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung (Kanton Zug)

Internet: <https://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/amt-fur-offentlichen-verkehr/bewilligungen-fuer-personentransporte>

Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 40
Info.oev@zg.ch

Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen (Lizenz)

Internet: <http://www.berufszulassung.ch>

Bundesamt für Verkehr (BAV):
Sektion Güterverkehr, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 87 25
lizenz@bav.admin.ch

Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen (Konzession)

Internet: <http://www.bav.admin.ch>